



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 68/24

vom  
16. April 2024  
in der Strafsache  
gegen

alias:

wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im  
Ausland u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. April 2024 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 16. Oktober 2023 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird es im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte anstatt der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Ausland schuldig ist (§ 354 Abs. 1 StPO analog).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zur Schuldspruchänderung bemerkt der Senat:

Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass sich der Angeklagte auf der Grundlage der Feststellungen zu II. Tat Nr. 1 der Urteilsgründe unter anderem nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2, § 129b Abs. 1 Satz 1 StGB strafbar machte (UA S. 2, 10). Dass es sich bei dem Hawala-Banking-Netzwerk, an dem sich der Angeklagte als Mitglied beteiligte, um eine ausländische kriminelle Vereinigung handelte (zur geografischen Einordnung vgl. BGH, Beschluss vom

28. Juni 2022 - 3 StR 403/20, BGHR StGB § 129b Vereinigung 3 Rn. 19 f. mwN),  
kommt allerdings im Schuldspruch nicht zum Ausdruck. Insoweit ist die Urteils-  
formel in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO zu ändern.

Schäfer

Berg

Erbguth

RiBGH Dr. Kreicker befin-  
det sich im Urlaub und ist  
deshalb gehindert zu un-  
terschreiben.

Schäfer

Voigt

Vorinstanz:

Landgericht Düsseldorf, 16.10.2023 - 018 KLS-52 Js 60/23-1/23